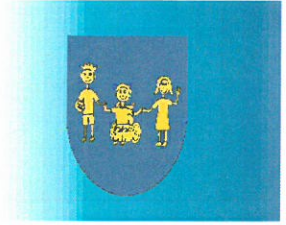


Wilhelm – Nesen – Straße 2a
56355 Nastaetten



Tel.: 06772-9670420 Fax.: 06772/96704214
gs.nastaetten@vg-nastaetten.de



Verbindliche Anmeldung für die Betreuende Grundschule

Name/Vorname der

Erziehungsberechtigten: _____

Adresse: _____

Datum: _____

Hiermit melde ich meine Tochter/meinen Sohn

Name, Vorname , Klasse

Für das außerschulische Betreuungsangebot im Schuljahr 2023/24
in der Grundschule Nastaetten an. **Anmeldung bis 15.03.2023!!!**

Verbindliche(r) Betreuungstag(e) Mo Di Mi Do Fr (bitte ankreuzen)
von 12.00 bis 13.00 Uhr

wird von _____
oder _____ abgeholt.

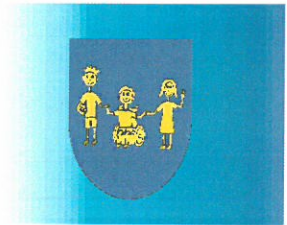
(Name, Vorname)

darf alleine nach Hause gehen / darf mit dem ÖPNV (Bus) nach Hause fahren.

Die Betreuungsordnung für das Betreuungsangebot an der Grundschule wurde gelesen und
verstanden.

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Es werden nur vollständig und korrekt ausgefüllte Anmeldungen berücksichtigt.



Wilhelm – Nesen – Straße 2a
56355 Nastätten

Tel.: 06772-9670420 Fax.: 06772/96704214
gs.nastaetten@vg-nastaetten.de

Betreuungsordnung

für das Betreuungsangebot an der Grundschule „Blaues Ländchen“, Nastätten

§ 1

Träger und Aufgaben

(1) *Die Verbandsgemeinde Nastätten* bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Grundschule „Blaues Ländchen“, Nastätten für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern *nach* dem allgemeinen Unterricht in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S.224).

Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

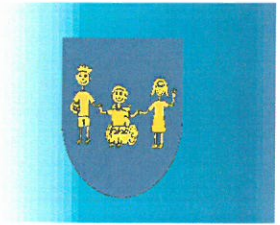
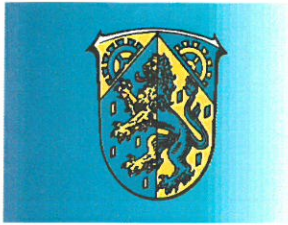
Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

(3) Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuersteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

(4) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulelternbeirats der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.



Wilhelm – Nesen – Straße 2a
56355 Nastätten

Tel.: 06772-9670420 Fax.: 06772/96704214
gs.nastaetten@vg-nastaetten.de

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt für ein Schuljahr (1.8. bis 31.7.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei dem jeweiligen Träger. Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung (bis 15.03.) sind in der Grundschule „Blaues Ländchen“, Nastätten erhältlich.

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.

(3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist jederzeit schriftlich möglich.

§ 3

Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

Träger
Güllerling
Bürgermeister

Schulleitung

Schulleiterrat